

Verordnungsentwurf der Landesregierung :

**Erste Landesverordnung zur Änderung der
Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz**

A Problem und Regelungsbedürfnis

Den Freiwilligen Feuerwehren stehen immer weniger Fahrerinnen und Fahrer für Einsatzfahrzeuge über 4,75 t zulässiger Gesamtmasse zur Verfügung, welche die notwendige Fahrerlaubnis besitzen. Denn seit der Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein im Jahre 1999 dürfen mit einer Fahrerlaubnis zum Führen von Personenkraftwagen (Klasse B) nur noch Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t gefahren werden.

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2021) wurden die Länder zunächst ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausführungsbestimmungen für Fahrberechtigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und der übrigen genannten Organisationen zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t zu erlassen. Für die Freiwilligen Feuerwehren und die Freiwilligen Organisationen wurde daraufhin mit der Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 9. April 2011 (GVBl. S. 98, BS 923-6) die Voraussetzung dafür geschaffen, in einem vereinfachten Verfahren mit organisationsinterner Ausbildung und Prüfung eine Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu 4,75 t zulässiger Gesamtmasse zu erwerben.

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1213) wurden nunmehr die bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Länder geschaffen, eine Fahrberechtigung auch für Einsatzfahrzeuge von mehr als 4,75 bis 7,5 t zulässiger Gesamtmasse zu erteilen. Das Gesetz sieht darüber hin-

aus vor, die Fahrberechtigung auf das Führen von Fahrzeugkombinationen zu erstrecken.

B. Lösung

Damit in Rheinland-Pfalz Fahrberechtigungen für Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t bis 7,5 t erteilt werden können, ist eine Änderung der Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz erforderlich.

Im vorliegenden Verordnungsentwurf wird von der bundesgesetzlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht und für die Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen über 4,75 t bis 7,5 t zulässiger Gesamtmasse sowie Fahrzeugkombinationen die Einweisung, die Prüfung, die Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung sowie das Erlöschen und Ruhen der Fahrberechtigung geregelt.

Wie bereits die Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen von mehr als 3,5 t bis 4,75 t zulässiger Gesamtmasse, soll auch die Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen von mehr als 4,75 t bis 7,5 t zulässiger Gesamtmasse nur ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sowie ehrenamtlichen Angehörigen der übrigen genannten Organisationen erteilt werden. Hauptamtlich oder hauptberuflich Tätige benötigen eine reguläre Fahrerlaubnis.

Die Zuständigkeit nach § 2 Abs. 1 10a Satz 1 und Abs. 16 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes wird auf die Verwaltungen der Gemeinden und Landkreise, die gleichzeitig Aufgabenträger nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz sind, übertragen.

Folgen der Bevölkerungs- und Altersentwicklung werden durch die geplanten Regelungen nicht berührt.

C Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Regelungen eröffnen den Freiwilligen Feuerwehren und den übrigen genannten Organisationen die Möglichkeit, ihre ehrenamtlichen Angehörigen selbst zum Führen von Einsatzfahrzeugen von mehr als 4,75 t bis 7,5 t zulässiger Gesamtmasse sowie zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit Anhängern, wenn die Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt, auch feuerwehr- oder organisationsübergreifend einzuweisen und zu prüfen. Hierdurch werden diese Organisationen entlastet, weil sie andernfalls Kosten für die Ausbildung ihrer ehrenamtlichen Angehörigen in gewerblichen Fahrschulen aufbringen müssten.

Die Aufgabenträger sind auch zukünftig nicht gezwungen, eine Fahrberechtigung aufgrund dieser Regelung zu erteilen. Sie können auch das für andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer zwingend vorgeschriebene Verfahren der Ausbildung in regulären Fahrschulen nach dem Straßenverkehrsgesetz und der Fahrerlaubnis-Verordnung wählen.

Das Land wird nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Innern, für Sport und Infrastruktur.

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz
Vom 2012**

Aufgrund

des § 6 Abs. 5 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 118 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044),

des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2020-2, und

des § 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2020-1, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 9. April 2011 (GVBl. S. 98, BS 923-6) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung gilt für die Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen auf öffentlichen Straßen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 7,5 t - auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt - an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste nach § 2 Abs. 10 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste kann auf Antrag eine Fahrberechtigung nach § 1 Abs. 1 erteilt werden, wenn sie

1. mindestens seit zwei Jahren eine endgültige Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen,
2. eine Einweisung in das Führen von Einsatzfahrzeugen nach § 3 absolviert haben,
3. ihre Befähigung zum sicheren Führen von Einsatzfahrzeugen in einer praktischen Prüfung nach § 4 nachgewiesen haben,

4. nachweisen, dass sie im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet sind, und
5. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714), vorlegen.

Die Fahrberechtigung gilt nur für die Aufgabenerfüllung der in § 1 bezeichneten Organisationen, auch wenn diese nicht für einen kommunalen Aufgabenträger tätig werden."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Absatz 1 wird das Wort „Ausbildung“ jeweils durch das Wort „Einweisung“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Einweisung obliegt den in § 1 bezeichneten Organisationen. Sie kann auch organisationsübergreifend erfolgen. Jede einweisende Organisation hat einweisungsberechtigte Personen zu bestimmen, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 16 Satz 1 StVG erfüllen müssen. Die einweisende Organisation kann zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 2 Abs. 16 Satz 1 StVG die Vorlage einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister verlangen; die einweisungsberechtigte Person ist verpflichtet, der einweisenden Organisation jede Belastung im Verkehrszentralregister mit mehr als drei Punkten unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die praktische Einweisung darf erst im öffentlichen Straßenverkehr durchgeführt werden, nachdem sich die einweisungsberechtigte Person davon überzeugt hat, dass die einzuweisende Person das Führen eines Einweisungsfahrzeugs nach Anlage 2 Nr. 3 beherrscht.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 2“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „ausbildungsberechtigten“ durch das Wort „einweisungsberechtigten“ ersetzt.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung

Das Absolvieren der Einweisung und das Bestehen der Prüfung werden in einer Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 nachgewiesen. Die Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung ist der nach § 6 zuständigen Behörde auszuhändigen."

6. In § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält die Einleitung folgende Fassung:

„Zuständige Behörde nach § 2 Abs. 10 a Satz 1 und Abs. 16 Satz 3 StVG sind“.

7. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8
Übergangsbestimmung

Die bis zum Ablauf des2012 (Tag vor dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung eintragen) erteilten Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t berechtigen auch zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t nicht übersteigt, wenn die Voraussetzungen nach Anlage 2 Nr. 2.1.4 erfüllt und dies in der Fahrberechtigung dokumentiert ist.“

8. Der bisherige § 8 wird § 9.

9. Die Anlagen 1, 2 und 4 erhalten die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

10. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.2 Satz 1 und 3 wird das Wort „auszubildende“ jeweils durch das Wort „einzuweisende“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Satz 2 wird das Wort „antragstellende“ durch das Wort „einzuweisende“ ersetzt.
- c) In den Nummern 3.2. und 3.3 wird das Wort „auszubildende“ jeweils durch das Wort „einzuweisende“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 Satz 2 wird das Wort „ausbildungsberechtigte“ durch das Wort „einweisungsrechtige“ und das Wort „auszubildende“ durch das Wort „einzuweisende“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den2012

Der Ministerpräsident

Anlage (zu Artikel 1 Nr. 9)

Anlage 1*
(zu § 2 Abs. 2 Satz 1)

**Fahrberechtigung
zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse
von mehr als 3,5 t**

Name, Vorname(n).....

Geburtsdatum:.....

Anschrift:.....

ist im Rahmen ihrer/seiner ehrenamtlichen Dienstleistung berechtigt, auf öffentlichen Straßen Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t

bis 4,75 t - auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t nicht übersteigt -

(Dienstsiegel)

bis 7,5 t - auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt -

(Dienstsiegel)

zu führen.

Die Fahrberechtigung gilt nur in Verbindung mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B.

Ort/Datum der Ausstellung der Fahrberechtigung

Stempel und Unterschrift der Behörde

Unterschrift der Fahrberechtigten/inhaber/in/
des Fahrberechtigten/inhabers

Hinweis: Die Fahrberechtigung und der zugrunde liegende Führerschein sind beim Führen von Einsatzfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

* Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern. Für dieses Dokument ist ein spezielles, schwer zu fälschendes Papier zu verwenden (z.B. hoch belastbar, falzfest, gute Licht- und Farbechtheit).

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 1 Satz 2)

Einweisung

1 Einweisungsinhalt

In der Einweisung sind mindestens die nachfolgend genannten Inhalte zu vermitteln:

- 1.1 Besonderheiten beim Führen von Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 7,5 t:
 - 1.1.1 Kennenlernen der Gefahrenbereiche der „Toten Winkel“,
 - 1.1.2 Einschätzen des besonderen Raumbedarfs aufgrund der Fahrzeugabmessungen,
 - 1.1.3 Beschleunigung, Bremsen und Kurvenverhalten (unter Berücksichtigung des jeweiligen Beladungszustands),
 - 1.1.4 Ladungssicherung.
- 1.2 Übungen zur Fahrzeugbeherrschung:
 - 1.2.1 Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung der Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt,
 - 1.2.2 Rückwärtsfahren und Rangieren,
 - 1.2.3 Rückwärts einparken.
- 1.3 Besonderheiten bei Fahrzeugkombinationen:
 - 1.3.1 Anhänger ankuppeln und abkuppeln,
 - 1.3.2 Prüfen der Kupplungseinrichtungen (Kontrolle der Befestigung und Sicherung),
 - 1.3.3 Funktion der elektrischen Einrichtung des Anhängers,
 - 1.3.4 Funktion der Bremsanlage,
 - 1.3.5 Rückwärtsfahren um die Ecke nach links,
 - 1.3.6 Sicherung des Anhängers gegen Wegrollen (Feststellbremse, Unterlegkeile).

2 Einweisungsumfang

- 2.1 Der Mindestumfang der Einweisung beträgt:
 - 2.1.1 vier Einheiten zu je 45 Minuten für den Erwerb einer Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr

- als 3,5 bis 4,75 t - auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t nicht übersteigt - ,
- 2.1.2 sechs Einheiten zu je 45 Minuten für den Erwerb einer Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 7,5 t - auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt - ,
- 2.1.3 zwei Einheiten zu je 45 Minuten für Personen, die eine Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t - auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t nicht übersteigt - innehaben, für den Erwerb einer Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 7,5 t - auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt - ,
- 2.1.4 zwei Einheiten zu je 45 Minuten für Personen, die am ... 2012 (Tag vor dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung eintragen) eine Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t innehaben, wenn diese Fahrberechtigung nach § 8 auch zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit Anhängern berechtigen soll.
- 2.2 Die jeweiligen Einheiten könnten auch zusammenhängend absolviert werden.
- 2.3 Mindestens eine der nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 zu absolvierenden Einheiten hat mit einer Fahrzeugkombination nach Nummer 3 zu erfolgen.

3 Anforderungen an das Einweisungsfahrzeug

- 3.1 Für den Erwerb einer Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t - auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t nicht übersteigt - :
- 3.1.1 zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t,
- 3.1.2 Mindestlänge 5 m,
- 3.1.3 bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h,
- 3.1.4 Aufbau kastenförmig oder vergleichbar (z.B. Plane und Spriegel), mindestens so hoch und breit wie Führerkabine,
- 3.1.5 Im Falle der Einweisung mit einer Fahrzeugkombination ist eine Kombination aus einem Fahrzeug und einem Anhänger, die als Kombination nicht der

Klasse B zuzurechnen ist und deren zulässige Gesamtmasse 4,75 t nicht übersteigt, zu verwenden.

- 3.2 Für den Erwerb einer Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 7,5 t - auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt -:
 - 3.2.1 zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 7,5 t,
 - 3.2.2 Mindestlänge 5 m,
 - 3.2.3 bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h,
 - 3.2.4 Aufbau kastenförmig oder vergleichbar (z.B. Plane und Spriegel), mindestens so hoch und breit wie die Führerkabine,
 - 3.2.5 im Falle der Einweisung mit einer Fahrzeugkombination ist eine Kombination aus einem Fahrzeug und einem Anhänger, die als Kombination nicht der Klasse B zuzurechnen ist und deren zulässige Gesamtmasse mehr als 4,75 t bis 7,5 t beträgt, zu verwenden.
- 3.3 Bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr müssen die Einweisungsfahrzeuge mit einem zusätzlichen rechten und linken Außenspiegel ausgestattet sein, wenn die vorhandenen Spiegel der einweisungsberechtigten Person keine ausreichende Sicht nach hinten ermöglichen. Eine Verpflichtung zur Kennzeichnung von Einweisungsfahrzeugen bei Einweisungsfahrten besteht nicht. Einweisungsfahrzeuge können jedoch während der Einweisungsfahrten an der Rückseite sowie zusätzlich auch an der Vorderseite des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination ein Schild mit der Aufschrift „Übungsfahrt“ in roter Schrift auf weißem Grund führen.

4 Dokumentation

Umfang und Durchführung der Einweisung sind zu dokumentieren.

Anlage 4*
(zu § 5 Satz 1)

Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung
zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer
zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t

Name, Vorname(n)	
Geburtsdatum.....	
Anschrift.....	
Ehrenamtliche/r Angehörige/ r der.....	
hat mit Einverständnis der entsendenden Organisation (§ 1 der Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz) eine Einweisung nach § 3 der Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz absolviert.	
Datum.....	
.....
Unterschrift der einzuweisenden Person	Stempel der entsendenden Organisation
.....
Unterschrift der einweisungsberechtigten Person	Stempel der einweisenden Organisation
Sie/ Er hat in einer praktischen Prüfung nach § 4 Satz 1 der Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t / 7,5 t – auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t / 7,5 t nicht übersteigt – nachgewiesen.	
Datum	
.....
Unterschrift der prüfungsberechtigten Person	Stempel der prüfenden Organisation

*Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern. Für dieses Dokument ist ein spezielles, schwer zu fälschendes Papier zu verwenden (z.B. hoch belastbar, falzfest, gute Licht- und Farbechtheit).

Begründung

A. Allgemeines

Seit der Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein dürfen mit einer Fahrerlaubnis zum Führen von Personenkraftwagen (Klasse B) nur noch Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t gefahren werden. In Folge dessen stehen den Freiwilligen Feuerwehren, den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten und den technischen Hilfsdiensten immer weniger Fahrerinnen und Fahrer für Einsatzfahrzeuge über 4,75 t zulässiger Gesamtmasse zur Verfügung, welche die notwendige Fahrerlaubnis besitzen.

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2021) wurden die Länder zunächst ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausführungsbestimmungen für Fahrberechtigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und der übrigen genannten Organisationen zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t zu erlassen. Für die Freiwilligen Feuerwehren und die übrigen genannten Organisationen wurde daraufhin mit der Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 9. April 2011 (GVBl. S. 98, BS 923-6) die Voraussetzung dafür geschaffen, in einem vereinfachten Verfahren mit organisationsinterner Ausbildung und Prüfung eine Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu 4,75 t zulässiger Gesamtmasse zu erwerben.

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1213) wurden nunmehr die bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Länder geschaffen, eine Fahrberechtigung auch für Einsatzfahrzeuge von mehr als 4,75 bis 7,5 t zulässiger Gesamtmasse zu erteilen. Das Gesetz sieht darüber hinaus vor, die Fahrberechtigung auf das Führen von Fahrzeugkombinationen zu erstrecken, um insbesondere die Einsatzfähigkeit der Wasserrettungsorganisationen zu gewährleisten.

Der Verordnungsentwurf ist mit der für das Fahrerlaubnisrecht zuständigen Abteilung im Ministerium des Innern, für Infrastruktur und Sport abgestimmt. Die Anhörung der Fachorganisationen (Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V., Arbeitsgemeinschaft Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz Rheinland-Pfalz (HiK-RLP), Kommunale Spitzenverbände sowie Fahrlehrerverbände Rheinland e.V. sowie Pfalz e.V. ist abgeschlossen; Anregungen und Änderungswünsche konnten weitestgehend berücksichtigt werden.

Gesetzesfolgenabschätzung

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde im Hinblick auf die geringe Wirkungsbreite der Vorschrift abgesehen. Die Landesverordnung enthält lediglich konkretisierende Regelungen für die Fahrberechtigung, wie sie dem Landesverordnungsgeber vorbehalten sind; die wesentlichen Verfahrensvorschriften sind bundesrechtlich, im Straßenverkehrsgesetz (StVG) und in der Fahrerlaubnis-Verordnung, geregelt. Insbesondere ergeben sich durch diese Änderungsverordnung keine besonders zu prüfenden kostenmäßigen Auswirkungen.

Gender Mainstreaming

Die geplanten Regelungen berühren die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern nicht.

Bevölkerungs- und Altersentwicklung

Auswirkungen der besonderen Bevölkerungs- und Altersentwicklung werden durch die geplanten Regelungen nicht berührt.

Konnexitätsprinzip

Wesentliche zusätzliche finanzielle Belastungen im Sinne des Konnexitätsprinzips entstehen nicht.

Die kommunalen Aufgabenträger werden durch die Möglichkeit der Erteilung einer Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen von mehr als 4,75 t bis 7,5 t zulässiger Gesamtmasse sowie zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit Anhänger, wenn die Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt, entlastet, weil sie andernfalls Kosten für die Ausbildung ihrer ehrenamtlich Tätigen in gewerblichen Fahrschulen aufbringen müssten. Sie sparen die Ausbildung in einer regulären Fahrschule, die allerdings für hauptamtlich Tätige auch weiterhin erforderlich ist. Die Kosten durch diese Aufgabenübertragung gehen über die laufenden Verwaltungskosten nicht hinaus, denn die Einweisungskosten insbesondere für Übungsfahrten fallen unabhängig davon an, welche Behörde die Fahrberechtigung erteilt.

Wirkung auf die Mittelständische Wirtschaft

Die geplanten Änderungen haben keine Auswirkung auf die mittelständische Wirtschaft. Auf die Ausführungen zum Konnexitätsprinzip wird verwiesen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Geregelt wird, dass die Möglichkeit zur Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste sich auf Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 7,5 t, statt wie bisher auf bis zu 4,75 t, erstreckt.

Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Landesverordnung nunmehr auch für die Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit Anhängern berechtigt, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt.

Zu Nummer 2

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 wird aus gesetzessystematischen Gründen und unter Beachtung des § 2 Abs. 10 a StVG im künftigen § 2 Abs. 1 Satz 1 zusammengefasst.

In § 2 Abs. 1 wird über die in § 2 Abs. 10 a Satz 2 StVG ausformulierten Voraussetzungen hinaus und entsprechend den Voraussetzungen, die an die einweisungsberechtigten Personen gestellt werden, auch von den einzuweisenden Personen der Nachweis gefordert, dass diese im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet sind.

Zu Nummer 3

§ 3 Abs. 2 Satz 2 soll in der Praxis den Aufgabenträgern die Möglichkeit eröffnen, die Einweisung organisationsübergreifend anzubieten, um den Einweisungsaufwand möglichst gering zu halten.

In § 3 Abs. 2 Satz 3 wird für die Qualifikation der einweisungsberechtigten Personen auf die in § 2 Abs. 16 Satz 1 StVG ausformulierten Voraussetzungen verwiesen. An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass nach § 2 Abs. 16 Satz 2 StVG i. V. m. § 2 Abs. 15 Satz 2 StVG die einweisungsberechtigte Person bei den Fahrten im Rahmen von Einweisung und Prüfung als Führerin oder Führer des Kraftfahrzeuges gilt. Im Übrigen wird § 3 redaktionell angepasst.

Zu den Nummern 4 und 5

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 6

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes verweist der Bundesgesetzgeber nunmehr in § 2 Abs. 10 a Satz 1 und Abs. 16 Satz 3 StVG auf

die "nach Landesrecht zuständige Behörde". Die Zuständigkeitsbestimmung in der Landesverordnung ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 7

Da sich aufgrund der Änderung des § 1 Abs. 1 die Möglichkeit zur Erteilung einer Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 7,5 t mit Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung auch auf Einsatzfahrzeuge mit Anhängern bezieht, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht überschreitet, muss für diejenigen Fahrberechtigten eine Übergangsregelung geschaffen werden, die nach der zu ändernden Landesverordnung bereits eine Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen von mehr als 3,5 t bis 4,75 t erworben haben. Voraussetzung ist allerdings die Durchführung von Einweisungsfahrten mit einer Fahrzeugkombination nach Anlage 2 Nummer 2.1.4 und die Dokumentation in der Fahrberechtigung.

Zu Nummer 8

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 9

Anlage 1

Der Nachweis der Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste muss an die Erweiterungsmöglichkeit einer Erteilung von bis zu 7,5 t sowie an die Erstreckung auf Fahrzeugkombinationen angepasst werden. Er ist beim Führen von Einsatzfahrzeugen stets mitzuführen.

Anlage 2

In Anlage 2 werden Einweisungsinhalt, Einweisungsumfang und Anforderungen an das Einweisungsfahrzeug festgelegt.

Ziel der Einweisung ist die Befähigung zum sicheren Führen eines Fahrzeugs bis zu 7,5 t sowie einer Fahrzeugkombination bis zu 7,5 t zulässiger Gesamtmasse.

Zu berücksichtigen ist, dass nunmehr das Führen von Fahrzeugen von mehr als 4,75 bis 7,5 t zulässiger Gesamtmasse geschult werden muss. Darüber hinaus sind die Besonderheiten bei dem Führen von Fahrzeugkombinationen zu beachten, die bis zu einer Gesamtmasse von 7,5 t beherrscht werden sollen. Daher hat die Einweisung zwingend insbesondere den Umgang mit Kupplung und Bremse sowie mit speziellen Fahrsituationen (Rückwärtsfahren) zu beinhalten.

Der Einweisungsumfang für die Ausbildung zum Erwerb einer Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen von 3,5 bis 7,5 t – auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt - wird mit sechs Einheiten zu je 45 Minuten bestimmt.

Da auch eine Anhebung der Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen von 3,5 t bis 4,75 t zulässiger Gesamtmasse auf eine Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen von 3,5 t bis 7,5 t zulässiger Gesamtmasse, jeweils einschließlich Fahrzeugkombination, möglich sein muss, wird der Einweisungsumfang für diese Hebung mit 2 Einheiten zu je 45 Minuten definiert.

Da Fahrzeugkombinationen besondere Fahreigenschaften haben, wird geregelt, dass jedenfalls eine der Einweisungseinheiten nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 stets auf einer Fahrzeugkombination nach Nummer 3 vorgenommen werden muss.

In Bezug auf das Einweisungsfahrzeug ist zu berücksichtigen, dass nunmehr auch Schulungsfahrzeuge zum Erlernen des Führens von Fahrzeugen von mehr als 4,75 bis 7,5 t zulässiger Gesamtmasse zum Einsatz kommen. Darüber hinaus muss die Einweisung auch auf geeigneten Fahrzeugkombinationen durchgeführt werden, deren zulässige Gesamtmasse der zu erwerbenden Fahrberechtigung von 3,5 t bis 4,75 t respektive 3,5 t bis 7,5 t entspricht.

Darüber hinaus ist zu regeln, welche übrigen Kriterien das Einweisungsfahrzeug haben muss, um dem Ziel der Einweisung gerecht werden zu können. Hier sind bedingte Höchstgeschwindigkeit, Aufbau sowie Mindeststandards der Fahrzeugkombination festzulegen. Hierbei genügt ein Einweisungsfahrzeug jedenfalls dann nicht, wenn es

als Kombination der Klasse B entspricht, da dieses lediglich zum Führen von Fahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t berechtigt.

Nach der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz sind Ausbildungsfahrzeuge nicht obligatorisch zu kennzeichnen. Allerdings ist nach § 5 Abs. 4 dieser Bundesverordnung eine entsprechende Kennzeichnung erlaubt; für den Schutz des Verkehrs, namentlich auch der Insassen des Ausbildungsfahrzeuges, kann es nämlich von Bedeutung sein, dass andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer rechtzeitig auf die Ausbildungsfahrt und eventuell davon ausgehende Gefahren aufmerksam gemacht werden. Dies rechtfertigt die Empfehlung einer einheitlichen Beschilderung auch bei Einweisungsfahrten im Zusammenhang mit der Sonderfahrberechtigung im Rahmen einer Kann-Vorschrift.

Die übrigen Änderungen im Rahmen der Neufassung der Anlage 2 sind redaktioneller Art und berücksichtigen die Begrifflichkeiten des § 2 Abs. 10 a StVG.

Anlage 4

Redaktionelle Folgeänderungen erfordern eine Neufassung der Anlage 4.

Zu Nummer 10

Anlage 3 wird redaktionell an die Begrifflichkeit in § 2 Abs. 10 a Satz 2 Nr. 2 StVG („Einweisung“) angepasst.

Zu Artikel 2

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.